

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

17.09.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Jugendhilfeausschuss	28.09.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.10.2021	Entscheidung

Personalbemessungsverfahren für den Allgemeinen Sozialen Dienst als Ausfluss des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG); Vorsorglicher Eintrag einer 50%-Stelle im Stellenplan 2022 (Kinderschutz)

Beschlussvorschlag 1:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Vergabeverfahren für ein Personalbemessungsverfahren für den Allgemeinen Sozialen Dienst, die Eingliederungshilfe und die Jugendgerichtshilfe vorzubereiten. Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 25.000 € brutto sind in den Haushalt 2022 einzustellen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, vorsorglich eine 50%-Stelle in den Stellenplan für 2022 für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) mit dem Schwerpunkt Kinderschutz einzuarbeiten. Nach Abschluss des Personalbemessungsverfahrens ist über die Besetzung und konkrete Stellenausgestaltung (Umfang, Inhalt) eine Entscheidung herbeizuführen.

Sachverhalt:

Problembeschreibung

Die Fallzahlen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sind im ambulanten Hilfebereich seit 2016 deutlich gestiegen. Der Bericht Sozialer Dienst 2020 (vgl. parallele Vorlage Nr. 218/2021) zeigt auf, dass mehr Familien aus der Zielgruppe der Flüchtlingsfamilien und schwierigere, langanhaltende Fallverläufe im ambulanten Bereich zu dieser Fallsteigerung geführt haben. Mit der Bearbeitung der Corona-Pandemie und ihren Nachwirkungen sind weitere schwierigere und längere Fallverläufe zu erwarten.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, gültig ab dem 09.06.2021, sind die fachlichen Vorgaben für die Hilfeplanung (z. B. regelmäßiger Einbezug nichtsorgeberechtigter Eltern, Einbezug potentieller Sozialleistungsträger bei stationären Maßnahmen) und für den individuellen Kinderschutz (z. B. Einbezug sog. Berufsheimnisträger in die Risikoeinschätzung) ausgeweitet worden. Mit den ausgeweiteten Rechtsansprüchen

insbesondere bei den jungen Volljährigen ist zukünftig auch von steigenden Fallzahlen auszugehen.

Die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle von Lügde, Bergisch Gladbach und Münster hat ein Schlaglicht insbesondere auf kleine Jugendämter um bzw. unter 50.000 Einwohner gerichtet. U. a. aus diesem Grund hat das Land NRW ein Gutachten zur Organisation, Größe etc.¹ von Jugendämtern in NRW in Auftrag gegeben. Darin wird festgestellt, dass die Vollzeitäquivalente-Relation in den JÄ zumeist bei 1,0 – 1,6 Stellen zu 1000 in der Kommune lebenden Kindern und Jugendlichen (=Minderjährige) liegt. Die Vollzeitäquivalente-Relation liegt hier bei den vorhandenen 5,5 Stellen bei 0,892. Unter diesem Aspekt ist der ASD in der Stadt Coesfeld also deutlich unterdurchschnittlich ausgestattet.

Der Fokus der Besorgnis der Landespolitik liegt insbesondere bei den kleinen Jugendämtern um / unter 50.000 Einwohnern, weil hier Ausfälle durch Krankheit und Urlaub rasch zu einem problematischen personellen Engpass führen und Qualitätsanforderungen im Bereich der laufenden Überprüfung und Verbesserung von Prozessen schwerer nachgekommen werden kann. Schwierig erweist sich die Personalsituation insbesondere kurzfristig erforderlichen Schutzmaßnahmen, die oft mehrere Fachkräfte zugleich binden. Ein Problem stellt die Sicherung erforderlicher Spezialkompetenzen (z. B. zum Thema sexuelle Gewalt) dar, weil diese durch nur relativ wenige Fachkräfte abgedeckt werden müssen.

Viele gerade kleinere Jugendämter haben in der Vergangenheit externe Personalbemessungsverfahren durchführen lassen, um die Personalausstattung fachlich detailliert bewerten zu lassen. So u. a. die Stadt Dülmen vor gut zwei Jahren. Dies ist bisher bei der Stadt Coesfeld nicht erfolgt. Vielmehr wird mit dem pauschalen Wert von 30 laufenden Hilfeplanverfahren je Vollzeitkraft³ gearbeitet. Mittlerweile schreibt das seit dem 09.06.2021 geltende Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zur Reform des SGB VIII in § 79 Absatz 3 SGB VIII vor, dass ein anerkanntes Personalbemessungsverfahren zur Bemessung der eingesetzten Zahl der Fachkräfte durchzuführen ist.

Die Personalbemessung soll auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung umfassen. Hier ist eine erhebliche Fallzahlsteigerung zu verzeichnen, konkretisierte Richtwerte gibt es für dieses Arbeitsfeld aber nicht. Auch die Jugendgerichtshilfe soll Berücksichtigung finden. In diesem Feld hat es im Dezember 2019 mit dem Ziel der Stärkung der Verfahrensrechte von Jugendlichen umfangreiche Veränderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren gegeben.

Lösungsvorschläge

1. Um den Personalbedarf anhand der mittleren Bearbeitungszeiten je Arbeitsvorgang und im Vergleich zu Jugendämtern der Größe Coesfelds genauer zu erfassen, wird vorgeschlagen ein externes Institut mit einem Personalbemessungsverfahren zu beauftragen. Kriterien für die Beauftragung sind die Erfahrung des Instituts in der Begutachtung von Jugendämtern im Hinblick auf Personalbemessung wie Prozessoptimierung. Die hierfür erforderlichen Mittel im Umfang von ca. 25.000 € sind für den Haushalt 2022 vorzusehen.

Die Verwaltung verspricht sich dabei von einer qualifizierten Personalbemessung auch Hinweise, um die Arbeitsorganisation und -abläufe zu verbessern.

¹ Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern im Auftrag der Kinderschutzkommission des Landtages NRW vom 07.07.2021, Stiftung SPI

² Gem. Kommunalprofil Stadt Coesfeld vom IT.NRW, gab es zum 31.12.2019 6.180 u18-Jährige.

³ GPA-Richtwert, bei dem Aufgaben wie Trennungs- und Scheidungsberatung, familiengerichtliche Verfahren, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung incl. Schutzmaßnahme o.ä. pauschal mit unterstellt werden.

2. Parallel soll in den Stellenplan für 2022 vorsorglich eine 50%-Stelle für den ASD eingearbeitet werden. Aus heutiger interner Sicht soll damit der intervenierende Kinderschutz verstärkt werden, also Kindeswohlgefährdungsbeurteilungen gemeinsam mit der zuständigen ASD-Bezirkskraft vornehmen, kritische Fälle als Co-Berater sowie Inobhutnahmen begleiten, die Qualitätsentwicklung gem. § 79 a SGB VIII begleiten (z. B. Vereinbarungen zum Schutzauftrag evaluieren), als „Springer-Kraft“ im ASD Urlaubs- und Krankheitsabwesenheiten auffangen und Beratungen gem. den §§ 8a und 8b SGB VIII durchzuführen.

Art und Umfang von möglichen zusätzlichen Stellen im ASD⁴ sollen nach Vorlage des Ergebnisses im Personalbemessungsverfahrens beschrieben werden.

⁴ Aufgrund der Kinderschutzaktivitäten ist sie mit S 14 zu vergüten.